



An den Grossen Rat

21.0133.01

WSU/P210133

Basel, 3. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2021

Ratschlag

Betreffend

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB)

Umsetzung der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)

Inhalt

1. Begehren und Zusammenfassung.....	3
2. Begriffe.....	3
2.1 Alimentenhilfe	3
2.2 Inkassohilfe	3
2.3 Alimentenbevorschussung.....	4
3. Neue Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung)	5
3.1 Vorgeschichte	5
3.2 Wichtigste Regelungen.....	5
3.2.1 Qualifizierte Fachstelle.....	5
3.2.2 Unterhaltstitel	5
3.2.3 Zuständigkeit und Anspruchsvoraussetzung	6
3.2.4 Amtshilfe	6
3.2.5 Leistungen der Inkassohilfe	6
3.2.6 Neue Leistung: Meldung an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge	6
3.2.7 Einstellung der Inkassohilfe	6
3.2.8 Kosten der Fachstelle und Drittosten	7
4. Fachstelle im kantonalen Recht	7
4.1 Bezeichnung einer Fachstelle durch das kantonale Recht	7
4.2 Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Riehen	7
4.3 Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Basel-Stadt.....	8
4.4 Beibehaltung der Zuständigkeitsbestimmungen für Sozialhilfebeziehende	8
5. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen	8
5.1 Formelle Anpassung – Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit «Ziffer»	8
5.2 Inhaltliche Änderungen 3. Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131).....	9
5.2.1 Aufhebung der Aufenthaltsvoraussetzung für die Inkassohilfe an Kinder und Anpassung von Begriffen in § 47 Abs. 1 (bisher: § 47 Abs. 1 Ziff. 1)	9
5.2.2 Zusammenleben mit der unterhaltpflichtigen Person in § 47 Abs. 2 ^{bis} neu	9
5.2.3 Aufhebung der Aufenthaltsvoraussetzung bei der Inkassohilfe für Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Anpassung von Begriffen in § 47 Abs. 3 (bisher: § 47 Abs. 1 Ziff. 3).....	10
5.2.4 Redaktionelle Anpassung in § 47b Abs. 2 (bisher: § 47 Abs. 3 Ziff. 2	10
5.2.5 Redaktionelle Anpassung in § 47b Abs. 3 (bisher: § 47 Abs. 3 Ziff. 3	11
5.2.6 Übergangsbestimmung zur ZGB-Revision per 1. Januar 1996 (bisher: § 47 Abs. 4)	11
6. Inkrafttreten	11
7. Finanzielle Auswirkungen der Revision	12
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	12
9. Antrag	12

1. Begehren und Zusammenfassung

Am 1. Januar 2022 tritt die revidierte Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019 (Inkassohilfeverordnung, InkHV) in Kraft. Diese bedingt Anpassungen im kantonalen Recht. Mit vorliegendem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene nachzuvollziehen und das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB; SG 211.100) entsprechend anzupassen.

Gemäss der neuen Inkassohilfeverordnung kann der Anspruch auf Inkassohilfe nur noch an den Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person im Kanton, jedoch nicht mehr wie bisher im kantonalen EG ZGB zusätzlich an ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz geknüpft werden. Zudem soll im EG ZGB eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für ein allgemeines Prinzip der Alimentenbevorschussung verankert werden. Nach diesem Grundsatz besteht beim Zusammenwohnen des unterhaltpflichtigen Elternteils mit dem unterhaltsberechtigten Kind oder dem anderen Elternteil kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung. Schliesslich werden weitere punktuelle Änderungen unterbreitet. Diese betreffen die Anpassung der Terminologie des EG ZGB an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) und an das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 201) sowie redaktionelle Präzisierungen und die Streichung einer durch Zeitablauf nicht mehr nötigen Bestimmung. Dabei wird auch die Gelegenheit genutzt, die heute schwer verständliche Gliederung von § 47 EG ZGB zu vereinfachen und den Gesetzesinhalt auf mehrere Paragrafen aufzuteilen.

Die neue Inkassohilfeverordnung bedingt auch verschiedene Anpassungen der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 25. November 2008 (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV; SG. 212.200). Diese werden im Anschluss an die Behandlung an die Revision des EG ZGB durch den Grossen Rat vom Regierungsrat beschlossen.

2. Begriffe

2.1 Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe bezweckt, die Unterhaltsbeiträge von Kindern und Ehegatten sowie eingetragenen Partnern auch in jenen Fällen zu sichern, in denen die unterhaltpflichtige Person ihrer Unterhaltpflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt. Der Alimentenhilfe kommt daher eine wichtige sozialpolitische Bedeutung bei der Verminderung des Armutsrisikos insbesondere von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu.

Gegenstand der Alimentenhilfe im Kanton Basel-Stadt sind Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem bestimmten Rechtstitel festgelegt wurden. Dabei kann es sich um ein rechtskräftiges Urteil betreffend Ehescheidung, Ehetrennung oder Kindesunterhalt, entsprechende vorsorgliche richterliche Verfügungen oder einen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag handeln (§ 3 ABVV).

Die Alimentenhilfe umfasst im Wesentlichen zwei Instrumente, zum einen die Inkassohilfe und zum andern die Alimentenbevorschussung.

2.2 Inkassohilfe

Kommt eine unterhaltpflichtige Person ihrer Unterhaltpflicht nicht oder nur ungenügend nach, leistet die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) auf Gesuch hin kostenlos Inkassohilfe.

Das heisst, die Alimentenhilfe fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein, sorgt gegebenenfalls für deren zwangsweise Durchsetzung und leitet diese nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person weiter. Die Inkassohilfe umfasst auch die Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltpflichtige, welche im Ausland wohnen. Weiter steht sie für rechtliche Beratungen im Zusammenhang mit Unterhaltsbeiträgen zur Verfügung.

Inkassohilfe wird im Kanton Basel-Stadt geleistet für Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils, von jungen Erwachsenen bis zum Abschluss der Erstausbildung und maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs sowie von geschiedenen und getrenntlebenden Ehegattinnen und Ehegatten (§ 1 Abs. 1 ABVV).

Die Regelung eines Rahmens mit Mindestanforderungen für Leistungen der Inkassohilfe fällt in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers (Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 ZGB), während die Kantone für den Vollzug sorgen. Die administrativen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Inkassohilfe entstehen, trägt der Kanton.

2.3 Alimentenbevorschussung

Kommt eine Person, die zur Unterhaltszahlung an Kinder verpflichtet ist, ihrer Unterhaltpflicht nicht oder nur ungenügend nach und liegt das Haushaltseinkommen der Klientin respektive des Klienten unter einer bestimmten Grenze, so kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen. Der Kanton übernimmt so vorübergehend und bis zur Höhe eines kantonal festgelegten monatlichen Maximalbetrages die ausstehenden Alimentenzahlungen (§ 9 ABVV). Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge gehen durch die Bevorschussung rechtlich auf den Kanton über, der diese bei der unterhaltpflichtigen Person im eigenen Namen einfordert (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

Die Bevorschussung ist im Kanton Basel-Stadt möglich für Unterhaltsbeiträge an minderjährige und an volljährige Kinder in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr (§ 2 ABVV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Bst. a, a^{bis} und b ABVV). Dabei gilt das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation des betreffenden Haushalts berücksichtigt, wobei für Erwerbseinkommen ein Freibetrag von 30% gilt (§ 8 ABVV). Liegt das so berechnete Haushaltseinkommen unter einer bestimmten Leistungsgrenze, besteht Anspruch auf Bevorschussung.

Grundlage für die Berechnung des Anspruchs auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen bilden gemäss § 7 ABVV das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) sowie die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. November 2008 (SoHaV). Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Differenz zwischen dem ermittelten Haushaltseinkommen und der Leistungsgrenze; sie erfolgt in diesem Rahmen bis zur Höhe des gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsanspruchs (§§ 9 f. ABVV). Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags pro Monat und Kind entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) und beträgt seit 1. Januar 2021 monatlich 956 Franken (§ 10 ABVV).

Die Alimentenbevorschussung fällt unter die «Ausschüttung öffentlicher Gelder zur Unterstützung Bedürftiger» im Sinne von Art. 115 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Sowohl die Kompetenz zur Rechtssetzung als auch der Vollzug fällt hier in die Kompetenz der Kantone.

Die administrativen Kosten der Alimentenbevorschussung und die Auszahlung der Bevorschusungen gehen zu Lasten des Kantons. Etwas mehr als ein Drittel der ausbezahlten Bevorschusungen kann im Kanton Basel-Stadt von den unterhaltpflichtigen Personen wieder eingebbracht

werden (Sozialberichterstattung 2020 des Statistischen Amts Basel-Stadt, S. 10; <https://www.statistik.bs.ch/analysen-berichte/gesellschaft-soziales/sozialberichterstattung.html>).

Die Alimentenbevorschussung ist Teil des im Kanton Basel-Stadt bewährten Systems der harmonisierten Sozialleistungen. Die kantonalen Sozialleistungen sind damit aufeinander abgestimmt und progressiv ausgestaltet, so dass bei einer Verminderung des Einkommens bzw. Vermögens die Höhe des Betrages der Sozialleistungen zunimmt.

3. Neue Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung)

3.1 Vorgeschichte

In Erfüllung eines Postulats der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) vom 13. Januar 2006 (06.3003) verabschiedete der Bundesrat am 4. Mai 2011 seinen Bericht «Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso» (Bericht «Harmonisierung»). Der Bundesrat kommt darin zum Schluss, dass das vom Bundesgesetzgeber verfolgte Ziel der Alimentenhilfe, nämlich die Sicherung des Unterhaltsanspruchs und die Verhinderung von Armut, aufgrund der Verschiedenheit der kantonalen Modelle nur teilweise erreicht wird.

Da die Gesetzgebung und der Vollzug der Alimentenbevorschussung in die Kompetenz der Kantone fällt, könnte hier eine Vereinheitlichung nur über die Schaffung einer Verfassungsbestimmung erfolgen, welche dem Bund die Rechtssetzungskompetenz in diesem Bereich überträgt. Eine andere Möglichkeit der Harmonisierung bestünde im Abschluss eines interkantonalen Konsolidats zur Alimentenbevorschussung (Bericht «Harmonisierung», S. 9). Zurzeit ist noch offen, ob und auf welchem Weg eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung erfolgen wird.

Im Gegensatz zur Alimentenbevorschussung liegt die Rechtssetzungskompetenz für die Inkassohilfe beim Bund. Der Bundesrat hat sich daher im Bericht «Harmonisierung» dazu verpflichtet, die notwendigen Gesetzesänderungen für eine Vereinheitlichung auf dem Gebiet der Inkassohilfe vorzubereiten. Handlungsbedarf sah der Bundesrat insbesondere in Bezug auf einen verbindlichen Leistungskatalog, eine einheitliche Kostenregelung, die Definition der anspruchsbegründenden Unterhaltstitel, die Qualifikation der zuständigen Sachbearbeitenden, das Erfordernis einer kantonalen Fachbehörde und die Sicherung von Guthaben der beruflichen Vorsorge (Bericht «Harmonisierung», S. 4 f.).

Am 6. Dezember 2019 verabschiedete der Bundesrat die neue Inkassohilfeverordnung (InkHV), mit der die Inkassohilfe schweizweit vereinheitlicht werden soll. Um den Kantonen Zeit für die erforderlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene zu geben, wurde das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 festgesetzt.

3.2 Wichtigste Regelungen

3.2.1 Qualifizierte Fachstelle

Die Inkassoverordnung hält ausdrücklich fest, dass die Organisation der Inkassohilfe Sache der Kantone ist (Art. 2 Abs. 2 InkHV). Sie verpflichtet die Kantone, die Inkassohilfe an eine Fachstelle zu übertragen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (Art. 2 Abs. 2 InkHV sowie S. 14 des Erläuternden Berichts vom 8. Dezember 2019 zur Inkassohilfeverordnung).

3.2.2 Unterhaltstitel

Die Definition der Unterhaltstitel, für die Inkassohilfe gewährt wird, ist in der Inkassohilfeverord-

nung weit gefasst. Sie schliesst zum einem vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ein und umfasst zum anderen schriftliche Unterhaltsverträge, die zur definitiven Rechtsöffnung in der Schweiz berechtigen (Art. 4 Bst. a und b InkHV). Anders als gemäss § 3 kantonale Alimentenbevorschussungsverordnung berechtigen neu auch schriftliche Unterhaltsverträge von volljährigen Kindern zur Inkassohilfe (Art. 4 Bst. c InkHV).

3.2.3 Zuständigkeit und Anspruchsvoraussetzung

Zuständig für die Inkassohilfe ist die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle am Wohnsitz der berechtigten Person (Art. 5 Abs. 2 InkHV). Das kantonale EG ZGB schreibt für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung jedoch zusätzlich zum Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt auch den dauernden Aufenthalt der berechtigten Person in der Schweiz vor. Da das kantonale Recht den vom Bund geregelten Anspruch auf Inkassohilfe nicht einschränken darf, muss im EG ZGB das Erfordernis des dauernden Aufenthalts in der Schweiz für die Inkassohilfe gestrichen werden.

3.2.4 Amtshilfe

Der Bund hat in der Inkassoverordnung eine gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch unter den Fachstellen geschaffen (Art. 6 InkHV). Zudem erhalten die Fachstellen auf schriftliches und begründetes Gesuch von Behörden aller Ebenen kostenlos jene Informationen, die sie für die Inkassohilfe benötigen (Art. 7 InkHV).

3.2.5 Leistungen der Inkassohilfe

Einer der Hauptpunkte der neuen Inkassohilfeverordnung ist die verbindliche Auflistung der Leistungen der Fachstelle (Art. 12 InkHV). Die Liste stellt einen Mindeststandard dar und spiegelt im Wesentlichen die bisherige Praxis der Kantone. Neu als Standardleistungen sind für den Kanton Basel-Stadt lediglich das persönliche Beratungsgespräch und die Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b und c InkHV). Die beiden Leistungen wurden von der Alimentenhilfe Basel-Stadt auf Wunsch der Klientinnen und Klienten jedoch bisher schon angeboten. Der Leistungskatalog der Inkassohilfeverordnung bringt somit für den Kanton Basel-Stadt keine wesentlichen Neuerungen mit sich. Weiter stellt die Inkassohilfeverordnung klar, dass die Fachstelle das im Einzelfall geeignete Vorgehen für das Inkasso bestimmt (Art. 11 Abs. 1 InkHV).

3.2.6 Neue Leistung: Meldung an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge

Eine für alle Kantone neue Leistung stellt die in der Inkassoverordnung neu geschaffene Meldung der verpflichteten Person an deren Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung dar (Art. 13 und 14 InkHV). Eine solche Meldung ist möglich, wenn die verpflichtete Person im Umfang von mindestens vier Monatsraten im Verzug ist. Die Meldung der Fachstelle bewirkt, dass die Einrichtung der beruflichen Vorsorge ihrerseits der Fachstelle eine bevorstehende Kapitalauszahlung an die verpflichtete Person melden muss. Stellt die unterhaltspflichtige Person bei ihrer Einrichtung der beruflichen Vorsorge ein Gesuch um Auszahlung einer Kapitalleistung, wird diese Leistung in bestimmtem Umfang pfändbar. Ab der Zustellung der Meldung der Vorsorgeeinrichtung an die Fachstelle gilt eine 30-tägige Sperrfrist, während der keine Auszahlung erfolgen darf. Die Sperrfrist soll es der Fachstelle ermöglichen, die Kapitalleistung mit einem gerichtlichen Arrestgesuch zu sichern und anschliessend mit einem Pfändungsverfahren darauf zu greifen. Sowohl die Meldung der Fachstelle an die Vorsorgeeinrichtung als auch die Meldung der Vorsorgeeinrichtung an die Fachstelle erfolgen auf verbindlichen Formularen des Eidgenössischen Departements des Innern (Art. 13 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3 InkHV).

3.2.7 Einstellung der Inkassohilfe

Die Inkassohilfeverordnung regelt zudem die Einstellung der Inkassohilfe. Danach wird die Inkassohilfe in jedem Fall eingestellt, wenn der Unterhaltsanspruch erlischt, das Inkassogesuch zu-

rückgezogen wird oder wenn die berechtigte Person den Wohnsitz wechselt (Art. 16 Abs. 1 InkHV). Die Fachstelle kann die Inkassohilfe weiter einstellen, wenn die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt, die Unterhaltsbeiträge uneinbringlich sind oder wenn die verpflichtete Person die Unterhaltsbeiträge seit einem Jahr regelmässig und vollständig zahlt (Art.16 Abs. 2 InkHV).

3.2.8 Kosten der Fachstelle und Drittosten

Die Kosten für die Tätigkeit der Fachstelle in der Inkassohilfe für Kinder sind gemäss Inkassohilfegerordnung unentgeltlich (Art. 17 Abs. 1 InkHV). Für die Inkassotätigkeit zu Gunsten von anderen berechtigten Personen wie Ehegattinnen und Ehegatten kann der Kanton eine Kostenbeteiligung vorsehen, sofern die Person über die erforderlichen Mittel verfügt (Art 17 Abs. 2 Satz 2 InkHV). Demgegenüber sieht die Alimentenbevorschussungsverordnung bereits jetzt die Unentgeltlichkeit nicht nur der Inkassohilfe für Kinder, sondern für alle berechtigten Personen vor (§ 1 Abs. 2 ABVV).

Drittosten wie zum Beispiel Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten kann der Kanton der berechtigten Person auferlegen, falls die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden können und die berechtigte Person über die erforderlichen Mittel dazu verfügt (Art. 19 Abs. 1 und 2 InkHV). Die Alimentenbevorschussungsverordnung sieht demgegenüber für die Inkassohilfe an Kinder die Tragung der Kosten durch den Kanton vor (§ 1 Abs. 3 ABVV). Andere berechtigte Personen haben die Kosten gemäss kantonalem Recht zu tragen, falls sie nicht Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen (§ 1 Abs. 4 ABVV). Die Tragung von Drittosten entspricht im kantonalen Recht somit weitgehend den Vorgaben der Inkassohilfegerordnung. Einzig die Vorgabe der Inkassohilfegerordnung, dass die Tragung der Kosten voraussetzt, dass sie nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden können, ist im Rahmen der nachfolgenden Anpassung der Alimentenbevorschussungsverordnung zu ergänzen.

4. Fachstelle im kantonalen Recht

4.1 Bezeichnung einer Fachstelle durch das kantonale Recht

Die Inkassohilfegerordnung verpflichtet die Kantone, für die Inkassohilfe mindestens eine qualifizierte Fachstelle einzurichten (Art. 2 Abs. 2 InkHV sowie S. 14 des Erläuternden Berichts vom 8. Dezember 2019 zur Inkassohilfegerordnung). Im Kanton Basel-Stadt ist dieses Erfordernis erfüllt. Die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung werden durch das vom Regierungsrat bezeichnete Departement geleistet (bisher in § 47 Ziff. 3 Abs. 1 EG ZGB, unverändert neu § 47b Abs. 1). Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) ist mit dem Vollzug durch das ASB beauftragt (Art. 15 ABVV).

4.2 Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Riehen

Für unterhaltsberechtigte Personen, die von der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Riehen und Bettingen unterstützt werden, sieht das EG ZGB zwar die Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung durch die zuständige Gemeindebehörde vor; es räumt jedoch dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, auch für diesen Personenkreis das ASB für zuständig zu erklären (bisher in § 47 Ziff. 3 Abs. 2 EG ZGB, neu § 47b Abs. 2). Mit dem Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde Riehen betreffend die Leistungserbringung im Bereich Alimentenbevorschussung und -inkasso bei Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Riehen vom 17./22. Dezember 2008 wurde die Alimentenhilfe für Sozialhilfebeziehende aus Riehen und Bettingen an das ASB übertragen und die Abgeltung der Leistungen des ASB geregelt. Der Regierungsrat genehmigte den Vertragsentwurf am 16. Dezember 2008. Dieser Beschluss erfüllt das Erfordernis der Inkassoverordnung an das kantonale Recht, eine qualifizierte Fachstelle zu be-

zeichnen. Aufgrund dessen besteht neben der neuen Bezifferung der Bestimmung (§ 47b Abs. 2) nur Bedarf nach einer redaktionellen Präzisierung. Würde die Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen von der Möglichkeit der Kündigung des erwähnten Vertrages Gebrauch machen, müsste sie die Inkassohilfe für Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Riehen einer anderen qualifizierten Fachstelle übertragen.

4.3 Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Basel-Stadt

Auch für Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Basel-Stadt räumt das EG ZGB dem Regierungsrat die Befugnis ein, die Sozialhilfe Basel-Stadt für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung zuständig zu erklären (bisher in § 47 Ziff. 3 Abs. 3 EG ZGB, unverändert neu § 47b Abs. 3). Zudem kann der Regierungsrat im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Bevorschussung unter kantonaler Aufsicht zu gewähren (bisher in § 47 Ziff. 3 Abs. 4 EG ZGB, unverändert neu § 47b Abs. 4).

4.4 Beibehaltung der Zuständigkeitsbestimmungen für Sozialhilfebeziehende

Obwohl die Zuständigkeit für die Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung mit der neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisation RV09 dauerhaft an das ASB übertragen wurde, werden die beiden Bestimmungen zu den Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Riehen und der Sozialhilfe Basel-Stadt im EG ZGB beibehalten. Gemäss dem Ratschlag betreffend Anpassung von Gesetzen für die neue Regierungs- und Verwaltungsorganisation vom 17. September 2008 soll dem Regierungsrat mit diesen Bestimmungen die Möglichkeit erhalten werden, ohne Gesetzesänderung auf geänderte organisatorische Bedürfnisse zu reagieren.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

5.1 Formelle Anpassung – Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit «Ziffer»

Die Inkassohilfe und Bevorschussung ist bisher in einer Bestimmung in § 47 EG ZGB festgehalten. Diese Bestimmung ist aufgrund der Gliederung in Ziffern und Absätze sehr unübersichtlich und schwierig zu lesen und zu zitieren. Die jetzige Teilrevision wird als Gelegenheit genutzt, die Inkassohilfe und Bevorschussung auf mehrere Paragraphen zu aufzuteilen (§ 47 bis § 47c EG ZGB).

Die bisherige Gliederungseinheit «Ziffer» wird entfernt. Das führt zu folgenden formellen Anpassungen:

§ 47 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 wird neu zu § 47 Abs. 1 bis 4

§ 47 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 wird neu zu § 47a Abs. 1 bis 3 Ausrichtung von Vorschüssen

§ 47 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 wird neu zu § 47b Abs. 1 bis 4 Zuständigkeiten

§ 47 Abs. 4 wird aufgehoben (s. Kap. 5.2.6)

§ 47 Abs. 5 wird neu zu § 47c Ausführungsbestimmungen

Im Titel zu § 47 wird auch die bisherige Ziffer 3 entfernt. Denn die vorangehenden § 45 Ziffer 1. Streitigkeiten (ZGB 279, 280) und § 46 Ziffer 2. Vorsorgliche Massregeln (ZGB 281-284) wurden schon seit längerem ersatzlos aus dem EG ZGB gestrichen.

Die nachstehend in Kap. 5.2 ausgeführten Änderungen betreffen ausschliesslich inhaltliche Änderungen.

5.2 Inhaltliche Änderungen 3. Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131)

5.2.1 Aufhebung der Aufenthaltsvoraussetzung für die Inkassohilfe an Kinder und Anpassung von Begriffen in § 47 Abs. 1 (bisher: § 47 Abs. 1 Ziff. 1)

Bisher	Neu
¹ Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem unmündigen oder seinem mündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils oder des mündigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.	¹ Erfüllt die Mutter oder der Vater die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen oder volljährigen Kind nicht, so werden diesem auf Gesuch des andern Elternteils oder des volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. <u>Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat. Für die Gewährung von Vorschüssen ist zusätzlich erforderlich, dass es sich dauernd in der Schweiz aufhält.</u>

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Teilrevision des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) wurden die Begriffe «mündig» und «unmündig» durch die Bezeichnungen «volljährig» und «minderjährig» ersetzt. Diese Änderung soll in den Bestimmungen zur Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung des EG ZGB nachvollzogen werden. Weiter wird die Formulierung in Anlehnung an Art. 290 Abs. 1 ZGB vereinfacht.

Die Inkassohilfeverordnung bestimmt die Zuständigkeit der Fachstelle am Wohnsitz der berechtigten Person (Art. 5 InkHV). Das EG ZGB setzt in der aktuellen Fassung für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung nebst dem Wohnsitz der berechtigten Person zusätzlich deren dauernden Aufenthalt in der Schweiz voraus.

Da das kantonale Recht den nun bundesrechtlich geregelten Anspruch auf Inkassohilfe nicht einschränken darf, ist das Erfordernis des dauernden Aufenthalts der berechtigten Person in der Schweiz für die Inkassohilfe zu streichen. Hat zum Beispiel eine obhutsberechtigte Mutter Wohnsitz in der Schweiz, so hat ihr minderjährige Kind ebenfalls seinen Wohnsitz in der Schweiz (Art. 25 Abs. 2 ZGB), auch wenn es dauernd bei den Grosseltern im Ausland wohnt. Aufgrund der Vorgaben der Inkassohilfeverordnung hat das im Ausland lebende Kind mit dem von der obhutsberechtigten Mutter abgeleiteten Wohnsitz neu Anspruch auf Inkassohilfe.

Das Erfordernis des dauernden Aufenthalts in der Schweiz wird jedoch für die Alimentenbevorschussung beibehalten. Aufgrund der Regelungskompetenz des Kantons für kantonale Sozialleistungen (Art. 115 BV) ist wie bis anhin keine Bevorschussung an Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt vorgesehen, deren Kind dauernd im Ausland lebt.

5.2.2 Zusammenleben mit der unterhaltspflichtigen Person in § 47 Abs. 2^{bis} neu

Bisher	Neu
	^{2 bis} Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil mit dem anderen Elternteil und/oder mit dem unterhaltsberechtigten Kind im gleichen Haushalt wohnt.

Erläuterungen

Die Alimentenbevorschussung soll nicht zweckwidrig für die Interessen der unterhaltpflichtigen Person verwendet werden. Dies wäre jedoch der Fall, wenn die Bevorschussung auch dann ausbezahlt würde, wenn die unterhaltpflichtige Person mit dem andern Elternteil und/oder mit dem unterhaltsberechtigten Kind zusammenwohnen würde. In diesen Konstellationen würde die säumige Person durch den gemeinsamen Haushalt von einer Sozialleistung profitieren, die gerade wegen ihrer Pflichtverletzung ausbezahlt wird.

Dieses allgemeine Prinzip haben viele Kantone in ihre Erlasses zur Alimentenbevorschussung aufgenommen (Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Glarus, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Schwyz, Thurgau, Wallis, Zug, Zürich). Der Grundsatz wurde bisher gestützt auf das allgemeine Rechtsmissbrauchsverbot gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB im Kanton Basel-Stadt bereits angewandt und soll nun im EG ZGB ausdrücklich verankert werden.

Mit der Formulierung «und/oder» werden von der Einschränkung der Bevorschussung auch jene Konstellationen erfasst, in denen das Kind allein zum unterhaltpflichtigen Elternteil zieht und jene Fälle, in denen die Eltern zusammenwohnen, das Kind aber drittplatziert ist.

5.2.3 Aufhebung der Aufenthaltsvoraussetzung bei der Inkassohilfe für Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Anpassung von Begriffen in § 47 Abs. 3 (bisher: § 47 Abs. 1 Ziff. 3)

Bisher	Neu
<p>³ Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte seiner Unterhaltpflicht gegenüber dem anderen Ehegatten nicht nach, so wird diesem auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigte Person Wohnsitz im Kanton hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält.</p>	<p>³ Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte oder eine in getrennter oder aufgelöster eingetragener Partnerschaft lebende Person seiner bzw. ihrer Unterhaltpflicht gegenüber dem anderen Ehegatten oder der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner nicht nach, so wird diesen auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigte Person Wohnsitz im Kanton hat.</p>

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsgesetz des Bundes wird die Bestimmung über die Inkassohilfe an geschiedene oder getrenntlebende Ehegattinnen und Ehegatten mit den Begriffen «in getrennter oder aufgelöster Partnerschaft» und «eingetragene Partnerinnen und Partner» ergänzt.

Weiter wird analog zur Inkassohilfe an Kinder das Erfordernis des dauernden Aufenthalts der berechtigten Person in der Schweiz gestrichen (vgl. Kapitel 5.2.1). So ist auch die Inkassohilfe an geschiedene oder getrenntlebende Ehegattinnen und Ehegatten bzw. in getrennter oder aufgelöster Partnerschaft lebende eingetragene Partnerinnen und Partner möglich, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, aber zum Beispiel in einer Pflegeeinrichtung im Ausland untergebracht sind.

5.2.4 Redaktionelle Anpassung in § 47b Abs. 2 (bisher: § 47 Abs. 3 Ziff. 2)

Bisher	Neu
<p>² Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, werden die Inkassohilfe und</p>	<p>² Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige</p>

Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen.	Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen.
---	---

Erläuterungen

In dieser Bestimmung zur Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung für Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Riehen und Bettingen werden die Begriffe «Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber» ersetzt durch die Bezeichnung «unterhaltsberechtigte Person». Damit soll die Inkassohilfe an geschiedene oder getrenntlebende Ehegattinnen oder Ehegatten und an in getrennter oder aufgelöster eingetragener Partnerschaft lebende Partnerinnen und Partner begrifflich eingeschlossen werden. Mit dem Ersetzen der Formulierung «Inkassohilfe und Vorschüsse» durch die Bezeichnung «Inkassohilfe bzw. Vorschüsse» wird dem Umstand Rechnung getragene, dass für Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner nur Inkassohilfe und keine Alimentenbevorschussung möglich ist.

5.2.5 Redaktionelle Anpassung in § 47b Abs. 3 (bisher: § 47 Abs. 3 Ziff. 3)

Bisher	Neu
³ Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.	³ Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte <u>unterhaltsberechtigte Person</u> , kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.

Die redaktionelle Anpassung entspricht derjenigen in § 47b Abs. 2 (s. Kap. 5.2.4).

5.2.6 Übergangsbestimmung zur ZGB-Revision per 1. Januar 1996 (bisher: § 47 Abs. 4)

Bisher	Neu
⁴ Für Unterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 1996 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, können dem bisher obhutberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des 20. Altersjahres des Mündigen weiterhin unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt werden, sofern der Mündige dem Elternteil eine entsprechende Vollmacht erteilt.	ersatzlos gestrichen

Erläuterungen

Auf 1. Januar 1996 trat die ZGB-Revision zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von zwanzig auf achtzehn Jahre in Kraft. Aufgrund dessen wurde das EG ZGB mit einer Übergangsbestimmung ergänzt. Danach konnte für Unterhaltsbeiträge, die vor 1. Januar 1996 bis zur Volljährigkeit festgesetzt wurden, die Bevorschussung mit einer entsprechenden Vollmacht des volljährigen Kindes weiterhin an den bisher obhutberechtigten Elternteil ausbezahlt werden. Da seit dem Inkrafttreten mehr als 20 Jahre verstrichen sind, bestehen keine Unterhaltstitel mehr, die unter diese Übergangsregelung fallen. Die Bestimmung ist daher obsolet geworden und wird ersatzlos gestrichen.

6. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 zusammen mit der Inkassohilfeverordnung.

7. Finanzielle Auswirkungen der Revision

Mit der Streichung der Aufenthaltsvoraussetzung für die Inkassohilfe werden aufgrund der Seltenheit betroffener Konstellationen in diesem Bereich nur wenige Fälle im unteren einstelligen Bereich hinzukommen. Da ein solcher Zuwachs im normalen Bereich der Schwankungen der Fallzahlen liegt, hat diese Änderung für den Kanton keine Mehrausgaben zur Folge.

Auch der Wegfall der Bevorschussung bei Zusammenleben der unterhaltsverpflichteten mit der unterhaltsberechtigten Person hat keine finanziellen Auswirkungen, da es sich um einen allgemeinen Grundsatz handelt, der gestützt auf das Rechtsmissbrauchsverbot gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB schon bisher angewandt wurde.

Die übrigen Revisionspunkte im EG ZGB sind ebenfalls ohne finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung ergab, dass keine solche durchzuführen ist.

9. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Änderungserlass
- Synopse

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911¹⁾ (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131) (Überschrift geändert)

¹⁾ Erfüllt die Mutter oder der Vater die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen oder volljährigen Kind nicht, so werden diesem auf Gesuch des andern Elternteils oder des volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat. Für die Gewährung von Vorschüssen ist zusätzlich erforderlich, dass es sich dauernd in der Schweiz aufhält.

- 1 *Aufgehoben.*
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 *Aufgehoben.*

²⁾ Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeföhrtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.

- 1 *Aufgehoben.*
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 *Aufgehoben.*

^{2bis} Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil mit dem anderen Elternteil und/oder mit dem unterhaltsberechtigten Kind im gleichen Haushalt wohnt.

³⁾ Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte oder eine in getrennter oder aufgelöster eingetragener Partnerschaft lebende Person seiner bzw. ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten oder der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner nicht nach, so wird diesen auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigte Person Wohnsitz im Kanton hat.

- 1 *Aufgehoben.*
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 *Aufgehoben.*
- 4 *Aufgehoben.*

⁴⁾ *Aufgehoben.*

⁵⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ SG 211.100

§ 47a (neu)

Ausrichtung von Vorschüssen

- ¹ Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag.
- ² Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.
- ³ Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderung ausgerichtet.

§ 47b (neu)

Zuständigkeiten

- ¹ Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.
- ² Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen.
- ³ Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.
- ⁴ Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.

§ 47c (neu)

Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 47 3. Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131)	
<p>¹ 1. 1 Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem unmündigen oder seinem mündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutberechtigten Elternteils oder des mündigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.</p> <p>2 Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeföhrtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.</p> <p>3 Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten nicht nach, so wird diesem auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigte Person Wohnsitz im Kanton hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält.</p>	<p>§ 47 Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131)</p> <p>¹ Erfüllt die Mutter oder der Vater die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen oder volljährigen Kind nicht, so werden diesem auf Gesuch des andern Elternteils oder des volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. <u>Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat. Für die Gewährung von Vorschüssen ist zusätzlich erforderlich, dass es sich dauernd in der Schweiz aufhält.</u></p> <p>² Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeföhrtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.</p> <p>^{2bis} <u>Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil mit dem anderen Elternteil und/oder mit dem unterhaltsberechtigten Kind im gleichen Haushalt wohnt.</u></p> <p>³ Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte <u>oder eine in getrennter oder aufgelöster eingetragener Partnerschaft lebende Person</u> seiner bzw. ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten <u>oder der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner</u> nicht nach, so wird diesen auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigte Person Wohnsitz im Kanton hat.</p>
<p>² 2.</p> <p>1 Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag.</p> <p>2 Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.</p> <p>3 Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der For-</p>	<p>§ 47 a Ausrichtung von Vorschüssen</p> <p>¹ Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag.</p> <p>² Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.</p> <p>³ Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der For-</p>

<p>derung ausgerichtet.</p> <p>³ 3.</p> <p>1 Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.</p> <p>2 Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen.</p> <p>3 Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.</p> <p>4 Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.</p>	<p>derung ausgerichtet.</p> <p>§ 47b Zuständigkeiten</p> <p>¹ Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.</p> <p>² Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte <u>unterhaltsberechtigte Person</u>, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen.</p> <p>³ Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte <u>unterhaltsberechtigte Person</u>, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.</p>
<p>⁴ 4.</p> <p>Für Unterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 1996 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, können dem bisher obhutberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des 20. Altersjahres des Mündigen weiterhin unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt werden, sofern der Mündige dem Elternteil eine entsprechende Vollmacht erteilt.</p>	<p><i>ersatzlos gestrichen</i></p>
<p>⁵ 5.</p> <p>Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>§ 47c Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg</p>